

24.06.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/137

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Bewilligung von überplanmäßigen Zinsaufwendungen/Zinsauszahlungen aufgrund vorzeitiger Kreditaufnahmen zur Sicherung günstiger Zinskonditionen

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	05.07.2022 -							
Verwaltungsausschuss	11.07.2022 -							
Rat	14.07.2022 -							

Beschlussvorschlag

Gemäß § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird eine überplanmäßige Auszahlung für die erforderliche Aufnahme von Krediten in Höhe von 570.000 EUR bewilligt.

Anlass und Ziele

Zur Sicherung günstiger Zinskonditionen wurden seitens der Verwaltung im Mai 2022 Investitionskredite früher als ursprünglich geplant aufgenommen. Dabei konnte das bei der Haushaltsaufstellung 2022 zugrunde gelegte Zinsniveau nicht mehr erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2022		
Produkt: 6120200 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	170.000 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	570.000 EUR	EUR
Saldo	400.000 EUR	EUR

Begründung

Vor dem Hintergrund stetig steigender Fremdkapitalzinsen und der geplanten Erhöhung der Leitzinsen ab dem 01.07.2022 durch die Europäische Zentralbank hat sich die Stadt Neustadt a. Rbge. im Mai 2022 für eine frühzeitige Aufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2022 entschieden. Diese Maßnahme war zur Sicherung günstiger Kreditkonditionen notwendig. Dazu hat die Verwaltung von ihrer bisherigen Vorgehensweise, Kreditaufnahmen längstmöglichst hinauszuzögern, Abstand genommen und bereits im Frühjahr 2022 folgende Kreditaufnahmen getätigt:

Kreditaufnahmen aufgrund der Kreditermächtigung 2021 (eigene Kredite)

1. Kreditbetrag 17.627.000 EUR
Auszahlungstermin 01.06.2022
Zinssatz 1,97 %
Laufzeit und Zinsbindung 25 Jahre
2. Kreditbetrag 5.000.000 EUR
Auszahlungsbetrag 01.06.2022
Zinssatz 2,10 %
Laufzeit und Zinsbindung 30 Jahre
3. Kreditbetrag 1.000.000 EUR
Auszahlungsbetrag 01.06.2022
Zinssatz 1,49 %
Laufzeit und Zinsbindung 10 Jahre

Darüber hinaus hat die Verwaltung im Mai 2022 den Kreditvertrag über einen Konzernkredit in Höhe von 30.000.000 EUR (Kreditermächtigung 2021) abgeschlossen, der im Weiteren zum Ausbau des Glasfasernetzes im gesamten Stadtgebiet an die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG (SNN) weitergeleitet wird.

Da bei der Kalkulation der Zinsaufwendungen für den Haushalt 2022 sowohl ein niedrigerer Zinssatz als auch ein späterer Kreditaufnahmetermin zugrunde gelegt wurden, ist der Haushaltsansatz 2022 für Zinsaufwendungen nicht mehr auskömmlich. Über die aufgenommenen Kredite hinaus sind im Haushaltsjahr 2022 aktuell noch Kreditaufnahmen in Höhe der bisher unangetasteten Kreditermächtigung 2022 (51.688.500 EUR) möglich. Inwieweit auf diese im Haushaltsjahr 2022 im Zuge der derzeitigen Dynamik bei den Kostensteigerungen für Bauvorhaben noch zurückgegriffen werden muss, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

Insgesamt müssen Mittel in Höhe von 570.000 EUR überplanmäßig im Ergebnishaushalt bereitgestellt werden. Davon entfallen 400.000 EUR auf Finanzierungskosten für eigene Kredite und 170.000 EUR auf Finanzierungskosten für den Konzernkredit, der an die SNN weitergeleitet wird.

Die Deckung der Mehraufwendungen aufgrund der Aufnahme eigener Kredite (Kreditermächtigung 2021 bzw. möglicherweise 2022) in Höhe von 400.000 EUR (Produktkonto 6120200.4517000) erfolgt durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (Produktkonto 6110200.3013000). Nach dem derzeitigen Veranlagungsstand werden für das Haushaltsjahr 2022 rd. 1 Mio. EUR Mehrerträge bei der Gewerbesteuer erzielt, die zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen werden.

Die Deckung der Mehraufwendungen aufgrund der Aufnahme der Konzernkredite in Höhe von 170.000 EUR (Produktkonto 6120200.4517002) erfolgt durch die Mehrerträge, welche der Stadt im Rahmen der Erstattung der Zinsaufwendungen von der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zufließen (6120200.3615004). Diesbezüglich wird eine unechte Deckungsfähigkeit (Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen) begründet, die im Haushaltsplan aufgenom-

men werden kann. Ein entsprechender Deckungsvermerk wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 ff. nachgeholt.

Gemäß §117 Abs. 1 S. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Die sachliche Unabweisbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen ist hier aufgrund der sich aus den Kreditverträgen ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegeben. Zudem sind Kreditaufnahmen für die Umsetzung (Finanzierung) der beschlossenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist ebenfalls gegeben, da sich immer deutlicher abzeichnet, dass eine spätere Aufnahme der Kredite nicht zu den erhaltenen Konditionen möglich gewesen wäre und die Ergebnishaushalte der Folgejahre (Kreditlaufzeit) entsprechend stark belastet hätte.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Mittel werden auf den Produktkonten 6120200.4517000 „Zinsaufwendungen an Kreditinstitute“ (400.000 EUR) und 6120200.4517002 „Zinsaufwendungen an Kreditinstitute - Ausleihungen SNN“ (170.000 EUR) zur Verfügung gestellt. Die Zinsaufwendungen aufgrund der Ausleihung an die SNN werden im Weiteren auf dem Produktkonto 6120200.3615004 „Zinserträge für Ausleihungen an die SNN“ erstattet und belasten den städtischen Haushalt entsprechend nicht. Die außerplanmäßigen Aufwendungen aufgrund der Aufnahme von eigenen Krediten können durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig - wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

So geht es weiter

Die Finanzierungskosten werden zu den in den Zins- und Tilgungsplänen festgelegten Zahlungsterminen gezahlt.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -